

Wien, am 17. Jänner 2016
BK 283/16

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 geändert wird

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz und das Generalsekretariat der Israelitischen Religionsgemeinschaft/ Bundesverband der Isr. Kultusgemeinden Österreichs erlauben sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ: BKA-180.310/0202-I/8/2015, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit 23. Dezember 2015 wurde der gegenständliche Gesetzesentwurf, mit dem das „Haus der Geschichte Österreich“ eingerichtet werden soll, in Begutachtung geschickt. Obwohl die Katholische Kirche in Österreich und die Israelitische Religionsgemeinschaft sowohl vom Entwurf selbst, der Vertreter aus dem Bereich der Religion im Publikumsforum vorsieht, wie auch von den Museumsinhalten maßgeblich berührt sind, wurden die Österreichische Bischofskonferenz und die Israelitische Religionsgemeinschaft entgegen der gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung von der Begutachtung nicht in Kenntnis gesetzt bzw. nicht um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme ersucht. Dies ist auch insofern bedauerlich, als die Israelitische Religionsgemeinschaft, die Katholische Kirche und andere christliche Konfessionen und Religionsgemeinschaften den Lauf der Geschichte, also auch die Zeit seit der Gründung der Republik, maßgeblich geprägt haben. Auf deren wertvollen Beitrag zum Gelingen des Hauses der Geschichte Österreich und damit dieser zu begrüßenden Gesetzesinitiative sollte nicht verzichtet werden.

In inhaltlicher Hinsicht wird begrüßt, dass dem Publikumsforum auch Vertreter des Bereichs Religion angehören sollen. Jedoch ist vorgesehen, dass die Bestellung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates vorzunehmen ist, ohne dass eine Rücksprache mit Vertretern der geschichtlich bedeutsamen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu erfolgen hat. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung von Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Geschichte Österreichs sollte der Entwurf in jedem Fall vorsehen, dass der Vorschlag des Beirates für den Bereich der Religion schon aufgrund der geschichtlichen Bedeutsamkeit der Katholischen Kirche jedenfalls des Einvernehmens zumindest mit der Österreichischen Bischofskonferenz bedarf. Ein Nominierungsrecht durch die Österreichische Bischofskonferenz würde dieses Einvernehmen sicherstellen.

Vergleichbare Gesetze sehen, wenn ein Konnex zur Religion besteht, schon bisher die Einbeziehung der Katholischen Kirche bei der Besetzung von Gremien vor. So ist beispielsweise in § 28 Abs 3 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) verankert, dass neben anderen ein Mitglied des Publikumsrates von der römisch-katholischen Kirche bestellt wird. Eine solche Regelung sollte im vorliegenden Begutachtungsentwurf in gleicher Weise getroffen werden.

Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, dass jedes der vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder des Publikumsforums das Recht hat, für jeweils drei weitere Mitglieder Bestellvorschläge an den Bundeskanzler zu erstatten. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, wird eine Ergänzung dahingehend angeregt, dass zumindest drei weitere Mitglieder dem Bereich Religion und jeweils einer geschichtlich bedeutsamen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören sollen.

§ 16 Abs 6 sollte deshalb lauten:

„... Die Mitglieder werden vom Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt; fünf Mitglieder aus den Bereichen Kunst und Kultur, Pädagogik, Wirtschaft, Religion und Wissenschaften auf einstimmigen Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates, wobei der Vorschlag für das Mitglied aus dem Bereich der Religion nach Nominierung durch die Österreichische Bischofskonferenz erfolgt. Jedes dieser Mitglieder hat das Recht, für jeweils drei weitere Mitglieder Bestellvorschläge an den Bundeskanzler zu erstatten. Zumindest drei weitere Mitglieder sollen dem Bereich Religion und jeweils einer für Österreich geschichtlich bedeutsamen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die dreijährige Funktionsperiode beginnt, wenn alle Mitglieder bestellt sind. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n...“

Die Österreichische Bischofskonferenz und die Israelitische Religionsgemeinschaft ersuchen dringend um Berücksichtigung dieser Stellungnahme, die auch vom Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. in Österreich unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen,



(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien